

# Anleitung

## zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

### Abgabefrist

Die Feststellungserklärung ist bis **30. September 2023** abzugeben.



### Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie die Vordrucke zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung richtig ausfüllen und
  - welche steuerlichen Pflichten Sie haben.
- Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für 2021 sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

## Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Zur Erklärung gehören der Hauptvordruck **EST 1 B**, für Angaben zu den Feststellungsbeteiligten die **Anlage FB** sowie zusätzlich

die Anlage	für Gesellschaften / Gemeinschaften
<b>L</b>	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
<b>34b</b>	mit Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen
<b>V</b>	mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
<b>SO</b>	mit Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften sowie mit Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen

Für die Erklärung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und weiterer Besteuerungsgrundlagen sowie für die Aufteilung aller Besteuerungsgrundlagen auf die Feststellungsbeteiligten benötigen Sie zusätzlich folgende Vordrucke

die Anlage	für folgende Besteuerungsgrundlagen
<b>FE 1</b>	laufende Einkünfte
<b>FE 2</b>	Veräußerungsgewinne, andere tarifbegünstigte Einkünfte und sonstige Einkünfte
<b>FE 3</b>	Spenden und Mitgliedsbeiträge, Versorgungsleistungen, Angaben zur De-minimis-Beihilfe und zur Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG, Laborgemeinschaften sowie Kosten- und Hilfgemeinschaften, Angaben zu § 3a EStG
<b>FE 4</b>	Angaben zur Thesaurierungsbegünstigung der Mitunternehmer und für die Ermittlung der nach § 4 Absatz 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen
<b>FE 5</b>	Angaben zu § 4 Absatz 4a, § 15a, § 15b und § 34a EStG
<b>FE-KAP</b>	Einkünfte aus Kapitalvermögen, Anrechnung von Steuern
<b>FE-KAP-INV</b>	Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben
<b>FE-AUS 1</b>	ausländische Einkünfte und Steuern
<b>FE-AUS 2</b>	weitere Besteuerungsgrundlagen mit Auslandsbezug
<b>FE-K und FE-K-Bet</b>	zusätzliche Angaben bei Beteiligung von Körperschaften
<b>FE-OT</b>	zusätzliche Angaben bei Personengesellschaften, denen Besteuerungsgrundlagen von Organisationsgesellschaften zuzurechnen sind
<b>FE-VM</b>	Angaben zur Feststellung eines verrechenbaren Verlustes nach § 15a Absatz 4 EStG bei beschränkt haftenden Gesellschaftern sowie für § 15b Absatz 4 EStG
<b>Corona-Hilfen</b>	Angaben zu Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbaren Zuschüssen bei betrieblichen Einkünften
<b>Zinsschranke</b>	Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG)

Die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung ist elektronisch in authentifizierter Form an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite [www.elster.de](http://www.elster.de). Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektroni-

schon Übermittlung finden Sie unter [www.elster.de/els-terweb/softwareprodukt](http://www.elster.de/els-terweb/softwareprodukt).

Bitte übermitteln Sie auch Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über [www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/belegnachreichung](http://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/belegnachreichung), als auch über andere Softwareanbieter möglich.

### Pflicht zur Abgabe der Erklärung

Zur Abgabe einer Erklärung für die gesonderte und einheitliche Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sind insbesondere verpflichtet:

- Beteiligte an Personengesellschaften und Gemeinschaften mit
  - einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften,
  - ausländischen Einkünften, die nach einem DBA freigestellt, aber bei der Festsetzung der Steuern der beteiligten Personen von Bedeutung sind,

- Personen, für die ein am Schluss des Feststellungszeitraums verbleibender verrechenbarer Verlust festzustellen ist.

Für jedes Unternehmen, jede Gesellschaft, Gemeinschaft oder jeden Gegenstand der Einkunftserzielung ist eine Erklärung abzugeben. Bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist der Geschäftsführer – bei nicht vorhandenem Geschäftsführer jedes Mitglied, jeder Gesellschafter oder jeder Vermögensberechtigte – zur Abgabe der Feststellungserklärung verpflichtet.

### Zuständiges Finanzamt

Geben Sie die Feststellungserklärung ab:

- bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, oder, wenn sich der Betrieb auf die Bezirke mehrerer Finanzämter erstreckt, bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Teil liegt (Lagefinanzamt),
- bei inländischen gewerblichen Betrieben bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet,
- bei gewerblichen Betrieben ohne Geschäftsleitung im Inland bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte, bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste,

unterhalten wird (Betriebsfinanzamt),

- bei freiberuflicher Tätigkeit bei dem Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird,
- bei einer Beteiligung mehrerer Personen an anderen Einkünften als Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit bei dem Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Verwaltung dieser Einkünfte ausgeht, oder, falls dies nicht feststellbar ist, bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet, aus dem die gemeinsamen Einkünfte fließen.

### Abgabefrist



Die allgemeine Frist für die Abgabe der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung 2022 läuft bis zum **30. September 2023**. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens **neun** Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2022 /

2023. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Feststellungserklärung verspätet oder nicht abgegeben, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag und falls erforderlich Zwangsgelder festsetzen.

## Hauptvordruck ESt 1 B

### Zeile 3 bis 13

Tragen Sie in diese Zeilen die Bezeichnung der Gesellschaft / Gemeinschaft, die Anschrift, die Rechts-

form und die Art der Tätigkeit ein.

### Zeile 21

Bei Kosten- / Hilfgemeinschaften ist zwischen kasernenärztlichen und privatärztlichen Laborgemeinschaften im Sinne des § 1a Nummer 14a BMV-Ä 2020 sowie Gemeinschaften im Sinne des BMF-Schreibens

vom 2. Mai 2001, BStBl I Seite 256 Textziffer 1.2 Buchstabe a zu unterscheiden. Weitere Ausführungen siehe die Erläuterungen zur Anlage FE 3.

### Zeile 22 bis 24

Bei inländischen Konzernobergesellschaften oder beauftragten Gesellschaften im Sinne des § 138a AO muss dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ein länderbezogener Bericht nach § 138a Absatz 2 AO übermittelt werden. Eine Eintragung der Werte "1" bis

"4" ist nur vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 138a Absatz 1 AO erfüllt sind.

Den Länderschlüssel finden Sie auf der Internetseite [www.bzst.de/laenderschluessel](http://www.bzst.de/laenderschluessel).

Geben Sie in den Zeilen 25 bis 33 bitte Name und Anschrift des von allen Beteiligten bestellten Empfangsbevollmächtigten im Sinne des § 183 AO oder § 6 der Verordnung zu § 180 Absatz 2 AO an, der ermächtigt ist, den Feststellungsbescheid sowie alle anderen mit dem Feststellungsverfahren im Zusammenhang stehenden Verwaltungsakte und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. Ist ein gemeinsamer Empfangsbevoll-

mächtigter nicht vorhanden, gilt ein zur Vertretung der Gesellschaft oder der Feststellungsbeteiligten Berechtigter als Empfangsbevollmächtigter. Anderenfalls kann das Finanzamt die Beteiligten auffordern, einen Empfangsbevollmächtigten zu benennen, wobei es einen Beteiligten vorschlägt. Dieser gilt dann als Empfangsbevollmächtigter, wenn ein anderer nicht benannt wird.

Zeile 25 bis 33

In dieser Zeile ist der Schlüssel einzutragen, nach dem die laufenden Einkünfte im Fall einer unterjährigen Änderung der Beteiligungsverhältnisse zeitanteilig aufzuteilen sind. In diesem Fall sind Eintragungen zu einer abweichenden Aufteilung vom allgemeinen Schlüssel (Zeile 34) nicht mehr erforderlich. Dabei wird auf folgende Besonderheiten hingewiesen: Ist keine zeitanteilige Aufteilung (Wert "1") zu berücksichtigen, werden die Beteiligten so gestellt, als wären die

Änderungen der Beteiligungsverhältnisse zu Beginn des Wirtschaftsjahres eingetreten. Soweit zum Beispiel eine halbjährliche Aufteilung (Wert "2") zu berücksichtigen ist, wird bei einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse als maßgebendes Datum auf den Beginn des jeweiligen Halbjahres abgestellt, in dem die Änderung stattgefunden hat. Entsprechendes gilt für die vierteljährliche, zweimonatliche und monatliche Aufteilung.

Zeile 35

Haben Sie weitere festzustellende Besteuerungsgrundlagen, zum Beispiel Einnahmen nach § 3 Nummer 41 EStG und dazugehörige Betriebsausgaben, Gewinnzuschläge nach § 6b Absatz 7, 8, 10 EStG, Leistungsvergütungen im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 4 EStG, Steuerabzugsbeträge im Sinne der §§ 48, 48c EStG, Berichtigungsbeträge nach § 1 AStG, nicht ausgleichsfähige oder nicht verrechenbare positive Einkünfte des übertragenden Rechtsträgers im Sinne des § 2 Absatz 4 Satz 3 UmwStG und nach § 4 Absatz 6 UmwStG nicht zu berücksichti-

gende Übernahmeverluste laut Gesamthands- / Ergänzungsbilanz, machen Sie die erforderlichen Angaben bitte in einer formlosen Anlage mit der Überschrift "Ergänzende Angaben zur Feststellungserklärung" und tragen Sie in Zeile 44 den Wert "1" ein. Leistungsvergütungen im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 4 EStG geben Sie in voller Höhe an, unterschieden danach, ob die Wagniskapitalgesellschaft vor dem 1. Januar 2009 oder nach dem 31. Dezember 2008 gegründet wurde.

Zeile 44

## Anlage FB

Die Feststellungsbeteiligten sind fortlaufend zu nummerieren und auch dann nur einmal aufzuführen, wenn sie mehrere Anteile gezeichnet haben. Auf diese Nummer wird in den anderen Anlagen Bezug genommen. **Die erstmalige Nummerierung ist auch in Folgejahren unbedingt beizubehalten, damit die ge-**

**speicherten Daten weiter genutzt werden können.** Deshalb ist bei Ausscheiden eines Beteiligten dessen laufende Nummer nicht neu zu belegen. Die Nummern der Beteiligten können Sie dem (letzten) Feststellungsbescheid entnehmen.

Zeile 3

Die Steuernummer ist hier immer 12-stellig (nur mit Ziffern und ohne Sonder- und / oder Leerzeichen) einzutragen. Dabei stellen die erste oder die ersten beiden Ziffern die bundeseinheitliche Nummer, die folgenden zwei oder drei Ziffern Ihre Finanzamtsnummer dar. Die für Sie zutreffende bundeseinheitliche Nummer entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Liste:

Bundeseinheitliche Nummer	Finanzamtsnummer	persönliche Steuernummer
23	70	12112345

Zeile 18

Baden-Württemberg	28	Niedersachsen	23
Bayern	9	Nordrhein-Westfalen	5
Berlin	11	Rheinland-Pfalz	27
Brandenburg	3	Saarland	1
Bremen	24	Sachsen	3
Hamburg	22	Sachsen-Anhalt	3
Hessen	26	Schleswig-Holstein	21
Mecklenbg.-Vorpommern	4	Thüringen	4

Sofern die Beteiligung im Betriebsvermögen gehalten wird, geben Sie bitte die Betriebssteuernummer an.

Ist der oder die Beteiligte eine natürliche Person, geben Sie bitte hier zusätzlich die 11-stellige Identifikationsnummer an.

Beispiel: Beteiligter aus Niedersachsen trägt die Steuernummer wie folgt ein:

---

<b>Zeile 21 bis 22</b>	Ist eine direkt beteiligte Körperschaft eine Organge- sellschaft, sind weitere Angaben (zum Beispiel Name, Steuernummer des Organträgers, Beteiligungsverhält- nisse an der Organträgergesellschaft) erforderlich.
------------------------	---

---

<b>Zeile 32</b>	Austrittstag ist der letzte Tag der Beteiligung.
-----------------	--

---

## Anlage FE 1

---

<b>Zeile 3 und 4, 17 und 18, 40 und 41, 54 und 55, 62, 76, 98 und 112</b>	Anzugeben sind die laufenden Einkünfte der Gesell- schaft / Gemeinschaft (gegebenenfalls aus der Ge- samthandsbilanz) vor Abzug ausländischer Steuern. Einkünfte sind <ul style="list-style-type: none"><li>• bei Land- und Forstwirten, Gewerbetreibenden, Selbständigen und Freiberuflern der Ge- winn,</li><li>• im Übrigen der Unterschied zwischen Einnah- men und Werbungskosten.</li></ul> Bei Beteiligung an einer anderen Personengesell- schaft sind die Einkünfte – einschließlich des sich aus der Beteiligung ergebenden Gewinn- oder Verlustan- teils – nach Anwendung des § 15a und / oder § 15b EStG einzutragen. Einkünfte, die bei beteiligten natürlichen Personen dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, oder Beträge, die bei beteiligten Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG steuerfrei sind, oder Beträge, die nach § 4 Ab- satz 7 UmwStG steuerfrei sind, sind in voller Höhe, das heißt zu 100 %, anzusetzen. Einkünfte aus Invest- mentanteilen, die der Teilfreistellung nach §§ 20, 21 InvStG unterliegen, sind in voller Höhe, das heißt zu 100 %, anzusetzen. Falls Sie nach § 5a EStG begünstigte Einkünfte durch den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr erzielen, ist der Gewinn nicht hier, sondern in den Zeilen 40 bis 46 und 119 bis 123 der Anlage FE 2 anzugeben. Bei Veräußerung der Organbeteiligung oder einem der Veräußerung gleichgestellten Vorgang sind für Zwecke der Anwendung des § 8b KStG und / oder der § 3 Nummer 40, § 3c Absatz 2 EStG die besonderen Aus- gleichsposten für die Ermittlung des Veräußerungsge- winns / -verlustes mit dem in der Steuerbilanz ausge- wiesenen Buchwert der Organbeteiligung zusammen- zufassen (sogenannte „Nettomethode“), vergleiche R 14.8 Absatz 3 KStR 2015.
---	---

---

<b>Zeile 5, 19, 42, 56, 63, 77, 99 und 113</b>	Anzugeben sind die Einkünfte aus Ergänzungsbilan- zen / Ergänzungsvermögen. In Fällen der Veräuße- rung oder Entnahme von Anteilen an einer Kapitalge- sellschaft, die bei beteiligten natürlichen Personen dem Teileinkünfteverfahren unterliegen und bei betei- ligten Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG steuerfrei sind, müssen auch die (anteiligen) Buchwertabgänge aus der Ergänzungsbilanz enthalten sein. Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung eines gesamten Mitunternehmeranteils erklären Sie bitte nicht hier, sondern in der Anlage FE 2. Eintragungen sind auch in den Zeilen 43 und 44, 57 und 58, 71 und 72 sowie 85 und 86 der Anlage FE 5 erforderlich.
--	--

---

<b>Zeile 6, 20, 43, 64, 78 und 100</b>	Hier sind vorweg zuzurechnende Vergütungen auf ge- sellschaftsrechtlicher Grundlage anzugeben, die im Falle von Verlusten bei beschränkter Haftung (§ 15a EStG) bei der Ermittlung der Ausgleichsbeschränkung einzubeziehen sind. Hierunter fallen insbesondere Vorabvergütungen sowie Zinsen für Kapitalanteile. Vergütungen für Verwaltungstätigkeiten (bei den Einkün- ften aus Vermietung und Verpachtung) sind entweder als gesonderte Einkünfte des Verwalters außerhalb der Feststellung oder als Vorabvergütung in den Zei- len 55 und 112 zu erklären.
--	---

---

<b>Zeile 7, 21, 44, 57, 65, 79, 101 und 114</b>	Geben Sie hier bitte den Saldo aus Sonderbetriebsein- nahmen und Sonderbetriebsausgaben (zum Beispiel Tätigkeitsvergütungen ohne gesellschaftsrechtliche Grundlage, ergebnisunabhängige Vergütungen) oder aus Sondereinnahmen und Sonderwerbungskosten auch dann in voller Höhe an, wenn er bei beteiligten natürlichen Personen dem Teileinkünfteverfahren oder bei beteiligten Kapitalgesellschaften den Regelungen des § 8b KStG unterliegt (vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 8 bis 11, 24 bis 27, 45 bis 48, 66 bis 68, 81 bis 83 und 102 bis 104). Das gilt auch bei Einkünften aus Investmentanteilen, die der Teilfreistellung nach §§ 20, 21 InvStG unterliegen (vergleiche Erläuterun- gen zu den Zeilen 13 bis 16, 29 bis 34, 50 bis 53, 70 bis 73, 85 bis 90 und 106 bis 109). Eintragungen sind auch in den Zeilen 45 und 46, 59 und 60 oder 73 und 74 der Anlage FE 5 erforderlich.
---	--

---

<b>Zeile 8 bis 11, 24 bis 27, 45 bis 48, 66 bis 68, 81 bis 83 und 102 bis 104</b>	Als Einkünfte sind hier die den § 3 Nummer 40, § 3c EStG nach Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben unterliegenden Beträge (100 %) einzutragen, auch so- weit diese die Anteile beteiligter Körperschaften betref- fen. Sind Körperschaften direkt oder indirekt an der Personengesellschaft beteiligt, sind die unter § 8b KStG und § 4 Absatz 7 UmwStG fallenden Tatbestän- de in den Anlagen FE-K und FE-K-Bet zusätzlich zu erklären.
---	--

Als Einkünfte sind hier die den §§ 20, 21 InvStG nach Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben unterliegenden Beträge (100 %) einzutragen.	<b>Zeile 13 bis 16, 29 bis 34, 50 bis 53, 70 bis 73, 85 bis 90 und 106 bis 109</b>
Der betragsmäßige Anteil der Gesellschafter am Gewerbesteuer-Messbetrag der Gesellschaft ist in der Regel nach dem allgemein gültigen Gewinnverteilungsschlüssel zu ermitteln. Hinzuzurechnende Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben berühren diesen Anteil nicht.	<b>Zeile 35 und 91</b>
Die als Bemessungsgrundlage für die Ermäßigung nach § 35 EStG dienenden anteiligen Gewerbesteuer-Messbeträge aus Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften, die im Gesamthandsvermögen der Gesellschaft gehalten werden, tragen Sie bitte hier ein.	<b>Zeile 37 und 93</b>

## Anlage FE 2

In diesen Vordruck tragen Sie bitte neben den Veräußerungsgewinnen weitere Besteuerungsgrundlagen ein, wie zum Beispiel zu übertragende Veräußerungsgewinne nach § 6b EStG, tarifbegünstigte Veräußerungsgewinne nach § 34 EStG, Einkünfte aus außerordentlicher Holznutzung und andere besondere Tatbestände, wie zum Beispiel Gewinne aus gewerblicher Tierzucht und -haltung, aus gewerblichen Termingeschäften, aus Beteiligungen an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, REIT-Personenvereinigungen und REIT-Vermögensmassen und Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.	<b>Allgemeines</b>
In Fällen der Veräußerung oder Übertragung von Anteilen an einer Gesellschaft / Gemeinschaft machen Sie die entsprechenden Angaben in den Zeilen 3 bis 5, 23 bis 25 oder 56 bis 58. Bei Veräußerung oder Übertragung eines gesamten Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils durch einen Gesellschafter / Beteiligten an der Gemeinschaft machen Sie die entsprechenden Angaben in den Zeilen 83 und 84, 104 und 105 oder 136 und 137. Haben Sie dem Finanzamt bisher noch keine Vertragsunterlagen zugesandt, reichen Sie diese bitte ein.	<b>Zeile 3 bis 5, 23 bis 25, 56 bis 58, 83 und 84, 104 und 105 sowie 136 und 137</b>
Einkünfte, die bei beteiligten natürlichen Personen dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, oder Beträge, die bei beteiligten Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG steuerfrei sind, oder Beträge, die nach § 4 Absatz 7 UmwStG steuerfrei sind, sind in voller Höhe, das heißt zu 100 %, anzusetzen. Einkünfte aus Investmentanteilen, die der Teilfreistellung nach §§ 20, 21 InvStG unterliegen, sind in voller Höhe, das heißt zu 100 %, anzusetzen. Wird für einen Teil des Veräußerungsgewinns eine Rücklage nach § 6b EStG gebildet und in ein anderes Betriebsvermögen übertragen, ist in den Zeilen 6, 8, 26, 28, 59, 61, 85, 87, 106, 108, 138, 140 und / oder 29, 109 nur der um diesen Betrag geminderte Veräußerungsgewinn einzutragen.	<b>Zeile 6 bis 8, 26 bis 29, 59 bis 61, 85 bis 87, 106 bis 109 und 138 bis 140</b>
Eintragungen sind hier nur erforderlich, wenn Gegenstand des Gewerbes nicht ausschließlich der Betrieb von Handelsschiffen ist.	<b>Zeile 29, 45 und 46, 109 und 123</b>
Als Veräußerungs- / Aufgabegewinne, für die § 8b KStG Anwendung findet, sind hier die Beträge im Sinne des § 8b Absatz 2 KStG ohne Berücksichtigung des pauschalen Betriebsausgabenabzugs nach § 8b Absatz 3 KStG einzutragen. Sind Körperschaften direkt oder indirekt an der Personengesellschaft beteiligt, sind die unter § 8b KStG fallenden Tatbestände auch in der Anlage FE-K zu erklären.	<b>Zeile 9 bis 12, 30 bis 33, 62 bis 65, 88 bis 90, 110 bis 112 und 141 bis 143</b>
Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden, Aufwuchs auf Grund und Boden, Gebäuden, Binnenschiffen und Anteilen an Kapitalgesellschaften können unter den Voraussetzungen der §§ 6b, 6c EStG von den Anschaffungs- / Herstellungskosten bestimmter Reinvestitionsobjekte abgezogen werden. Die Höhe des nach § 6b Absatz 1 und / oder Absatz 3 EStG zu übertragenden Veräußerungsgewinns (Grund und Boden, Aufwuchs auf Grund und Boden, Gebäude, Binnenschiffe) geben Sie bitte in den Zeilen 99, 129 oder 149 an. Der nach § 6b Absatz 10 EStG zu übertragende Veräußerungsgewinn (Kapitalgesellschaften) ist in den Zeilen 100, 130 oder 150 einzutragen.	<b>Zeile 99 und 100, 129 und 130 sowie 149 und 150</b>
Einzutragen ist der Anteil an den nicht versteuerten stillen Reserven, wenn sich in Fällen der Veräußerung eines gesamten Mitunternehmeranteils der Veräußerungserlös aus einem Festpreis und einer Leibrente (oder einer Zeitrente von mehr als 10 Jahren Laufzeit mit Versorgungscharakter) zusammensetzt und die Versteuerung der Rente als nachträgliche Betriebseinnahmen beantragt wurde.	<b>Zeile 21, 52, 71, 101, 131 und 151</b>



---

<b>Zeile 51 und 128</b>	Tragen Sie hier bitte den Betrag nach Anwendung des § 7 Satz 4 GewStG, das heißt nach Anwendung des	§ 3 Nummer 40, § 3c Absatz 2 EStG oder § 8b KStG (Nettowert) ein.
-------------------------	---	---

---

<b>Zeile 76 und 157</b>	Private Veräußerungsgeschäfte sind einzutragen, wenn zum Beispiel Grundstücke innerhalb von zehn	Jahren nach Anschaffung oder Herstellung veräußert wurden.
-------------------------	--	--

---

## Anlage FE 3

---

<b>Allgemeines</b>	In diesem Vordruck sind Angaben zu Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Versorgungsleistungen, Angaben zur De-minimis-Beihilfe und zur Sonderabschreibung	für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG, Laborgemeinschaften sowie Kosten- und Hilfgemeinschaften, Sanierungserträgen im Sinne des § 3a EStG möglich.
--------------------	--	---

---

<b>Zeile 3 bis 9 und 41 bis 47</b>	<p>Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind auf Anforderung des Finanzamts durch eine <b>Zuwendungsbestätigung</b> nachzuweisen. Für Spenden bis 300 € je Zahlung gilt: Ist der Empfänger der Spende eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (zum Beispiel Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (zum Beispiel Vereine, Stiftungen) ist nur auf Anforderung des Finanzamts zusätzlich ein von dieser Einrichtung erstellter Beleg einzureichen, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder Mitgliedsbeiträge handelt.</p> <p>Zuwendungsbestätigungen und Nachweise (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung), die nicht vom Finanzamt angefordert wurden, sind bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides oder im Rahmen der gesetzlichen Fristen des § 147 AO aufzubewahren.</p> <p>Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU- / EWR-Ausland sind nur begünstigt, wenn der</p>	<p>ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 AO dient. Bitte reichen Sie hierzu geeignete Unterlagen (zum Beispiel Satzung, Tätigkeits-, Kassenbericht) ein. Bescheinigungen über die Höhe der Zuwendungen reichen als alleiniger Nachweis für eine steuerliche Berücksichtigung nicht aus. Keine steuerlich begünstigten Spenden sind zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,</li><li>• Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken sowie</li><li>• Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Bewährungsauflage im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.</li></ul> <p>Die Angabe zur Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter in den Zeilen 9 und 47 dient der Höchstbetragsberechnung bei der Abzugsfähigkeit der Zuwendungen.</p>
------------------------------------	--	---

---

<b>Zeile 10 bis 25 und 48 bis 63</b>	<p>Versorgungsleistungen aufgrund von vereinbarten Vermögensübertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, die nach dem 31. Dezember 2007 vereinbart worden sind, können als Sonderausgaben berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Übertragung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• eines Mitunternehmeranteils stehen,</li><li>• eines Betriebs oder Teilbetriebs stehen oder</li><li>• eines mindestens 50%igen GmbH-Anteils stehen, wenn der Übergeber als Geschäftsführer</li></ul>	<p>tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.</p> <p>Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden sind, können wie bisher abgezogen werden. Machen Sie erstmals solche Aufwendungen geltend, reichen Sie bitte eine Kopie des Vertrags ein, der die Grundlage der Vermögensübertragung bildet. Zudem muss jeweils die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person angegeben werden.</p>
--------------------------------------	---	--

---

<b>Zeile 29 bis 32 sowie 67 und 68</b>	<p>Nach § 180 Absatz 2 AO in Verbindung mit der Verordnung zu § 180 Absatz 2 AO können sonstige Besteuerungsgrundlagen, die keine Einkünfte sind, gesondert und einheitlich festgestellt werden. Bei Laborgemeinschaften im Sinne des § 1a Nummer 14a BMV-Ä 2020 werden nur Betriebsausgaben festgestellt. Die Betriebseinnahmen bei kassenärztlichen Laborgemeinschaften werden den Finanzämtern der Beteiligten nachrichtlich mitgeteilt.</p>	<p>Bitte machen Sie deshalb Angaben zu den Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Handelt es sich um eine Gemeinschaft im Sinne des BMF-Schreibens vom 2. Mai 2001, BStBl I Seite 256 Textziffer 1.2 Buchstabe a (dazu gehören auch zahnärztliche Laborgemeinschaften), können neben den Betriebsausgaben auch die Betriebseinnahmen festgestellt werden.</p>
--	---	--

## Anlage FE 4

Angaben sind in diesem Vordruck für die Mitunternehmer erforderlich, die im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG beantragen. Außerdem sind Angaben für den Gesellschafter erforderlich, wenn für diesen zum 31. Dezember 2021 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde. Dieser Vordruck dient auch der Ermittlung der nach § 4 Absatz 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen.

Diese Angaben sind bei Gesellschaften erforderlich, wenn die geltend gemachten Schuldzinsen ohne Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens den Betrag von 2.050 € übersteigen. Zu Einzelheiten vergleiche BMF-Schreiben vom 2. November 2018, BStBl I Seite 1207 und BMF-Schreiben vom 18. Januar 2021, BStBl I Seite 119.

Allgemeines

Eintragungen sind zum Beispiel bei Einlagebuchungen vorzunehmen, die sich aus dem Zahlungsverkehr mit einer Untergesellschaft ergeben haben oder im Falle der Übertragung / Überführung von Wirtschaftsgütern, die keine Entnahme im Sinne des § 4 Absatz 4a EStG

darstellen. Sind für Zwecke des § 4 Absatz 4a EStG zusätzliche Einlagen zu berücksichtigen, ist der Korrekturbetrag positiv, bei zusätzlichen Entnahmen negativ (mit vorangestelltem Minuszeichen) einzutragen.

Zeile 14, 30, 46, 71, 91 und 111

Der zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelte kumulierte Entnahmenüberschuss ist positiv, sofern die Einlagen die Entnahmen übersteigen, negativ (mit vorangestelltem Minuszeichen) einzutragen.

gen. Hier ist auch der kumulierte Entnahmenüberschuss des Rechtsvorgängers einzutragen, soweit der Mitunternehmeranteil unentgeltlich übergegangen ist.

Zeile 92 und 112

## Anlage FE 5

In diesem Vordruck machen Sie bitte Angaben zu § 4 Absatz 4a, § 15a, § 15b und § 34a EStG. Angaben zu Entnahmen und Einlagen der Gesellschafter / Beteiligten sind in den Zeilen 41 bis 46, 55 bis 60, 69 bis 74 oder 83 bis 86 vorzunehmen. Handelt es sich bei dem Gesellschafter laut Anlage FB um einen Kommanditisten oder sonstigen Mitunter-

nehmer mit Haftungsbeschränkung, sind stets Angaben zu den Zeilen 41 und 42 sowie 45 und 46, zu den Zeilen 55 und 56 sowie 59 und 60, zu den Zeilen 69 und 70 sowie 73 und 74 oder zu den Zeilen 83 und 84 der Anlage FE 5 vorzunehmen, gegebenenfalls mit „0“.

Allgemeines

Geben Sie hier die Entnahmen aus der Gesamthandbilanz an. Dazu zählen auch Rückzahlungen steuer-

freier Vermögensmehrungen (zum Beispiel Investitionszulagen und sonstige steuerfreie Zuschüsse).

Zeile 41, 55, 69 und 83

Angaben zu den Zeilen 41 und 42, 55 und 56, 69 und 70 sowie 83 und 84 sind stets vorzunehmen, gegebenenfalls mit „0“. Haben Sie Eintragungen in den Zeilen 5, 19, 42, 56, 63, 77, 99 und / oder 113 der Anlage FE 1 vorgenommen, füllen Sie bitte auch die Zeilen 43 und 44, 57 und 58, 71 und 72 sowie 85 und 86 der An-

lage FE 5 aus. Bei Eintragungen in Zeile 7, 21, 44, 57, 65, 79, 101 und / oder 114 der Anlage FE 1 füllen Sie bitte auch die Zeilen 45 und 46, 59 und 60 sowie 73 und 74 der Anlage FE 5 aus.

Zeile 41 bis 46, 55 bis 60, 69 bis 74 und 83 bis 86

Tragen Sie hier bitte die Zugänge bei der positiven Ergänzungsbilanz aufgrund des Erwerbs oder Aufstockung des Gesellschaftsanteils ein.

Der Wert wird für die Fortschreibung des Kapitals aus der Ergänzungsbilanz verwendet.

Zeile 44, 58, 72 und 86

In Anwendungsfällen des § 15a EStG sind bei Kommanditisten stets Angaben vorzunehmen.

Zeile 17 und 18, 26 und 27, 33 und 34, 66, 80 und 90

## Anlage FE-KAP

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge zwar grundsätzlich durch den Steuerabzug abgegolten. Dennoch ist die Abgabe der Anlage FE-KAP erforderlich, weil die von

einer Gesellschaft / Gemeinschaft erzielten Kapitalerträge weiterhin gesondert und einheitlich festzustellen sind.

Allgemeines

**Zeile 6 und 66** Die ab dem 1. Januar 2018 eintretenden Wertveränderungen von bestandsgeschützten Alt-Anteilen (vor dem 1. Januar 2009 erworbene und seitdem im Privatvermögen gehaltene Investmentanteile) sind steuerpflichtig, soweit sie den Freibetrag von 100.000 € überschreiten. Die einzutragenden Beträge können Sie der Steuerbescheinigung entnehmen. Es sind nur die Veräußerungsgewinne einzutragen. Veräußerungsverluste sind nicht mit den Veräußerungsgewinnen zu saldieren. Der Freibetrag wird vom Finanzamt im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt.

**Zeile 37 und 97** Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen, Einkünfte aus Darlehen an nahestehende Personen und an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, an denen der Gesellschafter oder die Gesellschaft zu mehr als 10 % beteiligt ist, sind hier einzutragen, soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen. Von einer nahestehenden Person ist bei einem Darlehensverhältnis auszugehen, wenn zwischen Darlehensgeber und -nehmer ein Abhängigkeitsverhältnis besteht und der beherrschten Person (Darlehensnehmer) kein eigener Entscheidungsspielraum verbleibt.

**Zeile 39 und 99** Kapitalerträge aus nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Versicherungsverträgen (Kapitalversicherungen mit Sparanteil und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird), deren Leistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wurde, sind zur Hälfte steuerfrei. Die Kapitalerträge aus einem inländischen Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung. Bei einem ausländischen Versicherungsvertrag ermitteln Sie den Kapitalertrag aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge. Die Kürzung für die hälftige Steuerfreistellung wird vom Finanzamt vorgenommen.

**Zeile 52 und 112** Tragen Sie bitte die ungekürzte Kapitalertragsteuer ein.

## Anlage FE-KAP-INV

**Allgemeines** Hat die Gesellschaft / Gemeinschaft Verluste aus der Ausbuchung wertloser Investmentanteile, aus der Übertragung wertloser Investmentanteile auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Investmentanteilen erzielt, nehmen Sie bitte keine Eintragungen zu Veräußerungen in der Anlage FE-KAP-INV vor, sondern fügen Sie der Feststellungserklärung eine gesonderte Anlage mit der Überschrift "Ergänzende Angaben zur Feststellungserklärung" bei und tragen in Zeile 44 des Hauptvordrucks ESt 1 B eine "1" ein.

**Zeile 6 bis 20, 35 bis 49, 64 bis 78, 93 bis 107 und 122 bis 136** Die Vorabpauschale ist eine pauschal bemessene, jährlich nachträgliche Mindestbesteuerung, soweit diese nicht bereits über entsprechende Ausschüttungen des Investmentfonds innerhalb des Kalenderjahres erreicht wurde. Vorabpauschalen gelten am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. **Aufgrund eines negativen Basiszinses wird im Jahr 2022 keine Vorabpauschale ermittelt.**

Neu!

## Anlage FE-AUS 1

**Zeile 5 und 6, 40 und 41, 102 und 103, 131 und 132, 142 und 143, 151, 181, 237, 261 sowie 268** Anstelle der Anrechnung nach § 34c Absatz 1 EStG können die Beteiligten die ausländische Steuer bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte **wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen**, soweit sie auf ausländische Einkünfte entfällt, die nicht steuerfrei sind (Antrag nach § 34c Absatz 2 EStG). Dieses Antragsrecht kann jeder Beteiligte für die Steuern aus jedem einzelnen Staat unterschiedlich ausüben. Für die Steuern aus allen Einkunftsarten eines Herkunftsstaates (unabhängig davon, ob der Beteiligte die Einkünfte unmittelbar oder über eine Beteiligung bezogen hat) kann somit einheitlich entweder Steueranrechnung oder -abzug gewählt werden. Der Antrag auf Abzug wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten wird in Zeile 6, 41, 103, 132, 143, 151, 181, 237, 261 und / oder 268 gestellt. Falls alle Beteiligten den Antrag auf Abzug wählen, ist es ausreichend, in den Zeilen 6, 41, 103, 132 und / oder 143 den Wert „1“ einzutragen. Eintragungen zu den einzelnen Beteiligten sind in diesem Fall nicht vorzunehmen. Eine Anrechnung der ausländischen Steuer kommt nicht in Betracht, wenn

- die ausländische Steuer im Rahmen des Steuerabzugs auf Kapitalerträge mit abgeltender Wirkung berücksichtigt wurde,
- die ausländische Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht, die ausländische Steuer nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen,



oder

- ausländische Einkünfte im Sinne des § 34d EStG nicht gegeben sind.

Sie wird aber – gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch – wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart abgezogen (§ 34c Absatz 3

EStG).

Nach § 34c Absatz 5 EStG kann die deutsche Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Die Einkommensteuer beträgt 25 % der begünstigten Einkünfte. Wegen Einzelheiten vergleiche BMF-Schreiben vom 10. April 1984, BStBl I Seite 252.

## Anlage FE-VM

Dieser Vordruck ist vorgesehen für Kommanditisten und für Beteiligte einer Personengesellschaft / Gemeinschaft, deren Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist (§ 15a EStG) sowie für Fälle, in denen aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche

Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen (§ 15b EStG).

Er dient der Erhebung der Angaben zur Berechnung des verrechenbaren Verlustes im Sinne des § 15a EStG.

Allgemeines

Wegen der Abzugsbeschränkung des § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG bei nicht ausgeglichenen und nicht abgezogenen negativen Einkünften (nicht genutzte Verlus-

te) vergleiche BMF-Schreiben vom 28. November 2017, BStBl I Seite 1645.

Zeile 11 bis 21,  
30 bis 40, 49 bis  
59 und 68 bis 78

## Anlage FE-K und FE-K-Bet

Die Angaben auf den Anlagen FE-K und FE-K-Bet werden benötigt, wenn an einer Personengesellschaft unmittelbar oder mittelbar Körperschaften beteiligt sind.

Ist an der Personengesellschaft eine andere Personengesellschaft beteiligt, deren Anteile ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar von einer Körperschaft oder mehreren Körperschaften gehalten werden, sind zusätzliche Angaben erforderlich. In der Zeile 40 der Anlage FB ist der prozentuale Anteil der direkt oder indirekt beteiligten Körperschaften anzugeben. Die Angaben auf den Anlagen FE-K und FE-K-Bet dienen der zutreffenden Anwendung des § 8b KStG auf der Ebene der beteiligten Körperschaft.

Die Anlage FE-K ist auszufüllen, wenn Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Absatz 2 KStG oder Veräußerungsverluste im Sinne des § 8b Absatz 3 KStG in einem Veräußerungsgewinn nach § 16 EStG enthal-

ten sind oder soweit Beträge im Sinne des § 8b KStG oder § 4 Absatz 7 UmwStG in Sonder- oder Ergänzungsbilanzen enthalten sind.

Die Anlage FE-K ist im Falle einer Wertpapierleihe im Sinne des § 8b Absatz 10 KStG auszufüllen.

Die Anlage FE-K-Bet ist auszufüllen, wenn die Personengesellschaft unmittelbar oder mittelbar Anteile an einer Körperschaft hält und von dieser Körperschaft Ausschüttungen und / oder Bezüge erhalten hat. Dabei ist pro Beteiligung an einer Körperschaft und pro Ausschüttung jeweils eine gesonderte Anlage FE-K-Bet auszufüllen. Hält die Personengesellschaft Anteile an einer Körperschaft und halten auch die an der Personengesellschaft beteiligten Körperschaften Anteile an derselben Körperschaft im Sonderbetriebsvermögen, sind hierfür getrennte Anlagen FE-K-Bet abzugeben.

Allgemeines

## Anlage FE-OT

Die Angaben auf der Anlage FE-OT werden zur Aufteilung von Besteuerungsgrundlagen bei Mitunternehmerschaften, denen Besteuerungsgrundlagen von Organgesellschaften zuzurechnen sind, benötigt.

Die Anlage FE-OT ist immer abzugeben, wenn die Mitunternehmerschaft Organträger im Sinne des § 14

KStG oder ihr das Einkommen einer Organgesellschaft aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft zuzurechnen ist. Es ist unerheblich, ob an der Mitunternehmerschaft natürliche Personen, Personengesellschaften oder Körperschaften beteiligt sind.

Allgemeines

## Abkürzungsverzeichnis

---

AO = Abgabenordnung

AStG = Außensteuergesetz

AuslInvG = Auslandsinvestitionsgesetz

BMF = Bundesministerium der Finanzen

BMV-Ä 2020 = Bundesmantelvertrag-Ärzte

BStBl = Bundessteuerblatt

BZSt = Bundeszentralamt für Steuern

DBA = Doppelbesteuerungsabkommen

EStG = Einkommensteuergesetz

ForstSchAusglG = Forstschäden-Ausgleichsgesetz

FGO = Finanzgerichtsordnung

GewStG = Gewerbesteuergesetz

InvStG = Investmentsteuergesetz

KStG = Körperschaftsteuergesetz

KStR = Körperschaftsteuer-Richtlinien

StBerG = Steuerberatungsgesetz

UmwStG = Umwandlungssteuergesetz